S a t z u n g
über die Benutzung und die Gebühren für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses in Heupelzen vom 04. Januar 2024

Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Heupelzen hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) sowie der §§ 1 und 16 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in seiner öffentlichen Sitzung am 14. Juni 2022 die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1
Benutzungsrecht

(1) Den Einwohner, allen Vereinen, Verbänden und Institutionen im Bereich der Ortsgemeinde Heupelzen steht das Recht auf Benutzung folgender Räume und Einrichtungen des Dorfgemeinschaftshauses Heupelzen im Rahmen dieser Satzung zu:

1. Konferenzraum mit Theke und Küchenzeile sowie allen vorhanden Einrichtungs- und Gebrauchsgegenstände
2. Lager-und Technikraum
3. Toilettenanlagen
4. Parkplatz und Außenanlagen am Dorfgemeinschaftshauses

(2) Auf Antrag kann die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses auch für andere Personen, Vereine und Verbände zugelassen werden.

(3) Der Vertreter der Ortsgemeinde hat das Recht, bei Vandalismus oder Vortäuschen einer falsch deklarierten Veranstaltung das Haus zu schließen.

§ 2
Benutzungsmöglichkeit

(1) Die in § 1 genannten Räumlichkeiten und Einrichtungen können benutzt werden für Familienfeiern und Veranstaltungen ähnlicher Art. Sie werden vor der Benutzung von einem Beauftragten der Ortsgemeinde übergeben.

(2) Für Personen oder Personengruppen, die nicht unter § 1 Abs. 1 (siehe § 1 Abs. 2), wird eine besondere Vereinbarung bezüglich der Benutzung getroffen.

(3) Die Benutzung zur Durchführung von Tierschauen jeglicher Art ist ausgeschlossen.

§ 3
Haftung

Der Benutzer haftet selbstschuldnerisch für sämtliche, während der Benutzungszeit entstehenden Schäden an dem Gebäude sowie an den Einrichtungs- und Gebrauchsgegenständen.

Mit Abschluss der Nutzungsvereinbarung stellt der Benutzer die Ortsgemeinde Heupelzen sowohl von etwaigen Haftpflichtansprüchen seinerseits, von Besuchern seiner Veranstaltung oder sonstiger Dritter frei, die im Zusammenhang mit der Nutzung der überlassenen Räumlichkeiten, Einrichtungen und Anlagen stehen.

§ 4
Pflichten des Benutzers

(1) Der Benutzer hat die überlassenen Räume einschließlich der mitbenutzten Einrichtungs- und Gebrauchsgegenstände nach der Veranstaltung unverzüglich zu reinigen und an den Beauftragten der Ortsgemeinde zu übergeben.

(2) Die Reinigung muss bis spätestens 15.00 Uhr des darauffolgenden Tages geschehen. Ansonsten fällt für einen weiteren Nutzungstag die entsprechende Benutzungsgebühr an. Die Endreinigung erfolgt in diesem Fall durch die Ortsgemeinde Heupelzen.

§ 5
Benutzungsgebühr

(1) Für die Benutzung des gesamten Dorfgemeinschaftshauses werden folgende Gebühren erhoben:

a)	bei Familienfeiern für den ersten Tag	**50 €**
b)	bei Vereinsfeiern und -festen für den ersten Tag	**50 €**
c)	bei Beerdigungen	**25 €**
d)	bei Nachkaffee am 2. Tage nachmittags	**25 €**
e)	bei Kindergeburtstagen	**25 €**

Neben den Gebühren unter den Buchstaben a) bis e) sind die anfallenden Strom-, Wassergebühren sowie Müllgebühren und Reinigungskosten zu entrichten.

Bei den Stromkosten (auch Heizkosten) werden 0,40 €/kWh in Ansatz gebracht.
Wasser wird pauschal mit einmalig 7 €/m³ und die Müllgebühren pauschal mit einmalig 5 € berechnet.

Die Zahlung der Reinigungsgebühr in Höhe von 25,00 €/h entfällt, wenn die Reinigung vom Benutzer ordnungsgemäß ausgeführt und von dem Beauftragten der Ortsgemeinde abgenommen wurde.

(2) Für beschädigte, zerstörte oder verlorene Gebrauchsgegenstände (Porzellan, Gläser, Küchengeschirr, etc.) ist der Ortsgemeinde nach einer besonderen Inventarliste Entschädigung in Geld zu leisten (Wiederbeschaffungswert).

(3) Die in der Ortsgemeinde Heupelzen derzeit bestehenden Vereine, Verbände und Institutionen können ihre Versammlungen, Proben und Dämmerschoppen ohne Entstehung einer Gebührenpflicht durchführen. Eine Befreiung von der Reinigungspflicht erfolgt nicht. Werden Einnahmen aus dem Verkauf von Essen und Getränken generiert oder wird Eintritt erhoben, sind die festgesetzten Nebenkosten (Strom-, Wasser-, Müll- und Reinigungsgebühr) zu entrichten.

§ 6
Anwendung des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes

Rückständige Gebühren und Forderungen unterliegen der Beitreibung nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für Rheinland-Pfalz.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung und die Gebühren für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses in Heupelzen vom 17.08.2022 außer Kraft.

Heupelzen, 04.01.2024

Ortsgemeinde Heupelzen

Rainer Düngen
Ortsbürgermeister